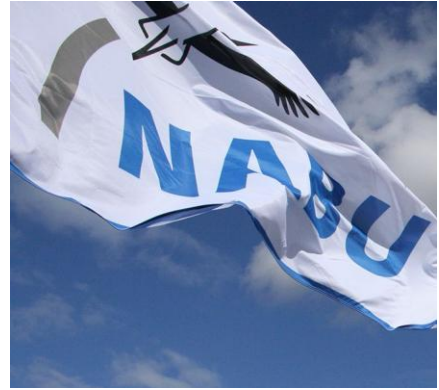




Ausrichtung der Jagd in Deutschland



Einführung

Die Jagd in ihrer heutigen Form wird sowohl vom Naturschutz als auch vom Tierschutz und von weiteren Teilen der Bevölkerung kritisch gesehen. Ein wichtiger Grund dafür ist das Reformdefizit des Jagdrechts: In das seit 1952/53 im wesentlichen unverändert fortgeltende Bundesjagdgesetz sind wichtige Erkenntnisse der Wildtierökologie sowie des Natur-, Arten- und Tierschutzes ebenso wenig eingeflossen wie die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagdausübung.

Neue Impulse erhielt die Reformdiskussion im Juni 2012 durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach die deutschen Jagdrechtsbestimmungen in Bezug auf die Zwangsmitgliedschaft von Grundeigentümern in Jagdgenossenschaften den in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Eigentums verletzen. Durch die Föderalismusreform 2006 hat sich zudem eine neue Verfassungslage hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder ergeben, die nun in einigen Bundesländern allmählich erste erkennbare Initiativen zu einer grundlegenden Reformierung der Jagdgesetzgebung zeitigt.

Die Länder tragen somit eine besondere Verantwortung für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Jagd. Aus Sicht des NABU müssen die derzeitigen Jagdgesetze auf den Prüfstand gestellt und nach ökologischen und ethischen Kriterien novelliert werden. Dabei sind unter anderem die Listen der jagdbaren Tierarten anzupassen, die bisher verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der Hege und der Weidgerechtigkeit durch konkrete Rechte und Pflichten zur Jagdausübung zu ersetzen, eine gute fachliche Praxis für die Jagd zu formulieren sowie die Voraussetzungen für Gebiete mit Jagdruhe zu schaffen.

Ziel des NABU ist es, Kriterien für eine naturschutzgerechte und tierschutzverträgliche Jagdausübung zu formulieren und Impulse für die Diskussion um eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Jagdgesetzgebung in Bund und Ländern zu geben. Der NABU formuliert in diesem Positionspapier seine Forderungen und Vorschläge für eine zeitgemäße, ökologisch ausgerichtete und ethisch vertretbare Ausrichtung von Jagd und Jagdrecht und schreibt damit sein „Jagdpolitisches Grundsatzpapier“ aus dem Jahr 2001 fort.

Kontakt

NABU-Bundesverband

Stefan Adler
Waldreferent

Tel. +49 (0)30.284984-1623

Fax +49 (0)03.284984-3623

Stefan.Adler@NABU.de

In der Praxis sind Fragen der Jagd und des jagdlichen Wildmanagements insbesondere bei Paarhufern eng verknüpft. Bei etlichen Tierarten stehen die konsumtive Nutzung und die Regulierung zur Vermeidung von „Schäden“ in der Land- und Forstwirtschaft dicht beieinander. Anforderungen an eine natur- und tierschutzgerechte Jagd zur nachhaltigen Nutzung von Wildtieren (v.a. als Nahrungsmittel) gelten damit genauso für das Wildmanagement. Daher umfasst dieses Papier neben Positionen zur Jagd zwecks konsumtiver Nutzung auch Aussagen zum Wildmanagement.

Unter dem Begriff Wildmanagement werden Maßnahmen verstanden, die zur Schadensabwehr von jagdbaren Arten (Wild) auch außerhalb der Jagdzeiten notwendig sind. Wildmanagement wird im Rahmen des Jagdrechts durchgeführt.

Das darüber hinausgehende, nach dem Arten- und Naturschutzrecht geregelte Wildtiermanagement ist hingegen nicht Gegenstand dieses Positionspapiers. Mit dieser inhaltlichen Unterteilung soll – trotz der thematischen Nähe – eine differenzierte Sichtweise dargestellt werden, die in der aktuellen jagdpolitischen Diskussion so noch kaum zu finden ist (vgl. Abb. 1).

Unter dem Begriff Wildtiermanagement werden Maßnahmen verstanden, die zur Schadensabwehr von Arten verursacht werden, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Wildtiermanagement wird im Rahmen des Naturschutzrechtes durchgeführt.

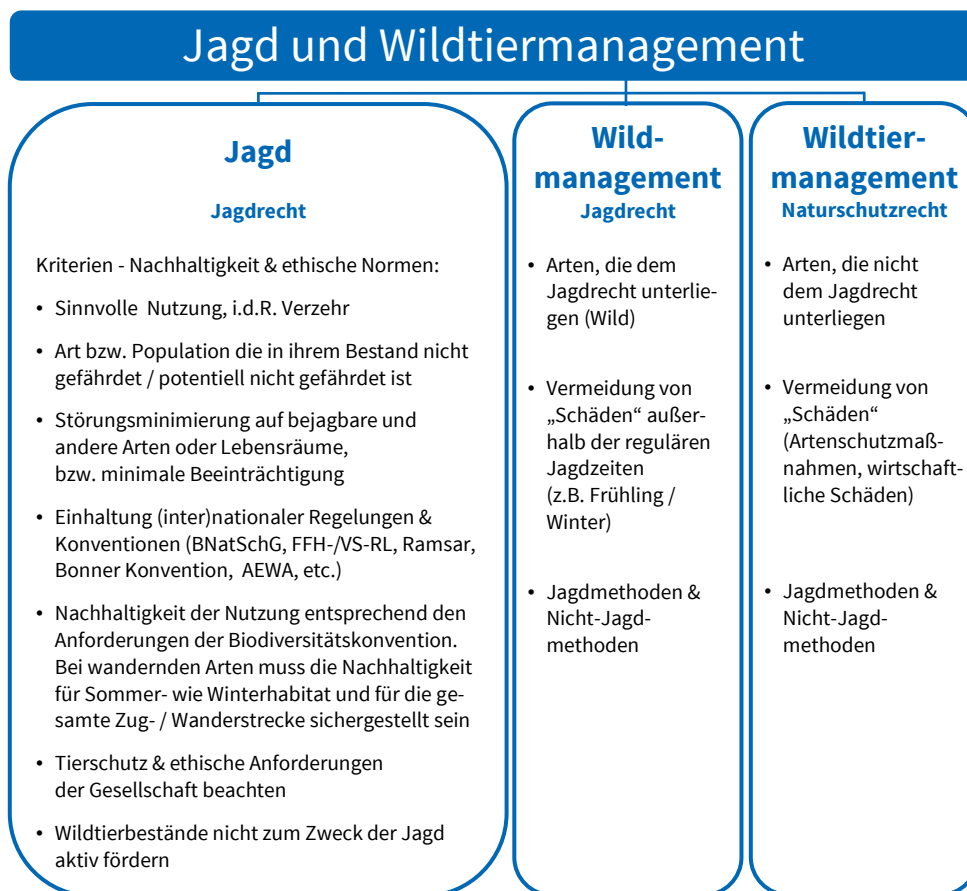


Abb. 1: Inhaltliche und rechtliche Abgrenzung von Jagd, Wildmanagement und Wildtiermanagement

Grundsätzliche Anforderungen an die Jagd

Seit dem Weltgipfel in Rio de Janeiro (1992) hat der Begriff der "nachhaltigen Nutzung" weltweite Bedeutung erlangt. Nach Artikel 2 des dort verabschiedeten Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention – CBD) bedeutet eine nachhaltige Nutzung „die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Ansprüche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen“. Übertragen auf die Nachhaltigkeit einer jagdlichen Nutzung setzt die Biodiversitätskonvention damit eindeutige Rahmenbedingungen. Die 2003 beschlossenen ‚Addis Abeba-Prinzipien‘ und Richtlinien für die nachhaltige Nutzung der Biodiversität (AAPG) bilden eine wesentliche Grundlage der NABU-Position zur Jagd.

Der NABU bekennt sich ausdrücklich zu einer naturverträglichen Jagd als eine Form der Landnutzung, wenn sie den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht und ethischen Normen nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn

- die erlegten Tiere sinnvoll genutzt, in der Regel verzehrt werden
- und
- die bejagte Art bzw. Population in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell gefährdet ist
- und
- Störungen minimiert und andere Arten oder Lebensräume nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden
- und
- die nationalen und internationalen Regelungen und Konventionen (BNatSchG, FFH-/VS-Richtlinie, Ramsar-Konvention, Bonner Konvention, insbesondere AEWA, etc.) beachtet werden
- und
- die Nachhaltigkeit der Nutzung entsprechend den Anforderungen der Biodiversitätskonvention gesichert ist. Bei wandernden Tierarten muss die Nachhaltigkeit für Sommer- wie Winterhabitat und für die gesamte Zug-/ Wanderstrecke sichergestellt sein
- und
- der Tierschutz sowie die ethischen Anforderungen der Gesellschaft beachtet werden
- und
- die Wildtierbestände nicht zum Zweck der Jagd aktiv gefördert werden.

Nach diesen Kriterien hält der NABU folgende Arten für jagdbar:

| Deutscher Name | Lateinischer Name |
|-----------------|--------------------------------|
| Rothirsch | <i>Cervus elaphus</i> |
| Reh | <i>Capreolus capreolus</i> |
| Damhirsch | <i>Dama dama</i> |
| Sikahirsch | <i>Cervus nippon</i> |
| Mufflon | <i>Ovis orientalis musimon</i> |
| Gämse | <i>Rupicapra rupicapra</i> |
| Wildschwein | <i>Sus scrofa</i> |
| Wildkaninchen * | <i>Oryctolagus cuniculus</i> |
| Feldhase * | <i>Lepus europaeus</i> |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> |
| Rotfuchs | <i>Vulpes vulpes</i> |

In begründeten Ausnahmefällen ist eine länderspezifische Regelung zur Bejagung der Gänsearten Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und Kanadagans (*Branta canadensis*) im Zeitraum vom 20.8. bis 10.9. möglich.

* Gefährdete Arten, wie etwa der Feldhase oder das Wildkaninchen, die in den Roten Listen der Bundesländer geführt werden oder deren Bestände eine nachhaltige Nutzung nicht ermöglichen, sind in diesen Ländern ganzjährig zu schonen.

Die aktuellen Listen der jagdbaren Arten des Bundes- sowie der Landesjagdgesetze beinhalten zahlreiche ganzjährig geschonte Arten, die trotz der bestehenden Hegeverpflichtung selten aktiv gefördert werden. Die Liste der jagdbaren Arten muss daher dringend überarbeitet werden. Alle jagdbaren Arten sind im Jagdrecht immer mit ihrem wissenschaftlichen Artnamen und dem deutschen Namen zu benennen.

Arten wie Mink, Waschbär oder Marderhund sind invasive Neozoen und aufgrund der nicht vorhandenen Verwertung nicht als jagdbare Arten einzustufen, sie werden daher in dieser Liste nicht aufgeführt. Wie oben bereits dargelegt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht für diese Arten unter Umständen ein Wildtiermanagement erforderlich, das ggf. auch jagdliche Methoden anwendet, jedoch dem Naturschutzrecht unterliegt.

Das Management von Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (Wildtiermanagement) und nach dem Naturschutzrecht geregelt wird (etwa zum Schutz bedrohter lokaler Populationen vor Prädation), ist nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

(Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen

In den letzten Jahren haben sich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Jagd verändert. Mit der Verfassungsreform im Jahr 2006 (sog. Föderalismusreform) wurde die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Jagd deutlich gestärkt: In allen Punkten, die nicht das Recht der Jagdscheinvergabe betreffen, können die Länder seitdem von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) abweichende, eigenständige Landesjagdgesetze (LJG) erlassen.

Eingeschränkt wird dieses weitgehende Gestaltungsrecht im Bereich des Artenschutzes durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zwar können die Länder in

Teilen auch von den Regelungen des BNatSchG abweichen, der Artenschutz ist allerdings abweichungsfest. Da jagdliche Regelungen insbesondere dort, wo sie beschränkenden Charakter haben, dem Artenschutz dienen, kann der Bund, obwohl er für die eigentliche Jagd keine direkte, abweichungsfeste Gesetzgebungskompetenz mehr hat, für das BJagdG und die LJG verbindliche Regelungen im BNatSchG treffen. So kann der Bund z.B. Verpflichtungen aus nationalen und internationalen Artenschutzbestimmungen trotz konkurrierender Gesetzgebung im BNatSchG regeln. Diese Regelungen sind dann der verbindliche Rahmen für das Jagdrecht auf Bundes- und Länderebene.

Nicht verändert wurde durch die Föderalismusreform die Zuordnung des Tierschutzrechts zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länder können hier keine abweichenden Regelungen treffen, die den Tierschutz zu Gunsten der Jagd beschränken.

Da das BJagdG von 1952/53 vor dem damaligen gesellschaftspolitischen Hintergrund verfasst und seitdem nicht novelliert wurde, liegt es auf der Hand, dass es in wesentlichen Teilen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Gesellschaft entspricht. Besonders im Vergleich der Ver- und Gebote für den nichtjagenden Bürger und den Jäger gibt es unterschiedliche Handhabungen, die den modernen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Juni 2012 in einem endgültigen Urteil entschieden, dass die deutschen Jagdrechtsbestimmungen bezüglich der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften den in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Eigentums verletzen. Allen Grundeigentümern und somit auch Tier- und Naturschutzverbänden ist nach Ansicht des NABU daher grundsätzlich das Recht einzuräumen, die Jagd auf ihren Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Unberührt davon bleiben Maßnahmen des Wildmanagements, die aus übergeordneten fachlichen Gründen (z.B. Naturschutz, Wildfolge, Tierseuchen, etc.) notwendig sind und durch die zuständige Behörde im Einzelfall nach Abwägung aller Belange angeordnet werden können.

Forderungen zur Jagdpraxis

Jagdmethoden

Ansitz- und Bewegungsjagd

Effektive Jagdmethoden stellen Gruppenansitze und Bewegungsjagden innerhalb von intensiv genutzten Zeitintervallen dar. Dadurch wird die Störung im Verhältnis zum „ständigen“ Einzelansitz minimiert. Gemeinschaftsansitze und Bewegungsjagden sind daher bevorzugte Jagdmethoden.

Beizjagd

Das Halten und Abrichten von Greifvögeln sowie die Jagd mit ihnen widersprechen dem Natur- und Tierschutz. Die Beizjagd ist abzuschaffen.

Fallenjagd

Keine Falle fängt selektiv. Menschen und Tiere werden unnötigen Gefahren ausgesetzt. Die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung wird abgelehnt.

Baujagd

Die Baujagd erfüllt nicht die Kriterien für die Ausübung der Jagd (s.o.). Sie ist aus Gründen des Tierschutzes für die Zielarten und den Jagdhund nicht zulässig. Der NABU fordert deshalb ein Verbot der Baujagd.

Munition

Die Jagd muss mit bleifreier Munition erfolgen, um Tiere, Umwelt und Verbraucher nicht weiter mit Blei zu belasten. Jäger können auf ein ausreichendes Angebot bleifreier Munition zurückgreifen.

Besondere Risiken aus Sicht des Tierschutzes birgt der Einsatz von Schrot, da Tiere regelmäßig „angebleit“ (also durch Schrotkugeln verletzt) werden. Der NABU spricht sich deshalb für ein Verbot von Schrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel aus.

Jagdzeiten

Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach diesem Grundsatz sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen und zeitlich zu harmonisieren. Bei der Jagd auf Paarhufer sind effektive Jagdmethoden mit minimalen Beeinträchtigungen anzuwenden, wie z.B. Intervalljagden und Bewegungsjagden, da sich in der langen Zeit der Jagdruhe die Stressbelastung für die Tiere wieder abbaut.

Der NABU fordert zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere von Wildvögeln, die Jagd in diesem Zeitraum ruhen zu lassen. Im Besonderen stellt die aktuell bestehende Jagdzeit im Frühjahr auf Rehböcke und einjährige Rehe eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vieler Wildtiere dar, die zu vermeiden ist. Im Spätwinter führt eine Beunruhigung durch Jagd zudem zu einer vermehrten Bewegungsaktivität der Tiere. Dies steigert den Energieverbrauch, der sich entsprechend schlecht auf die Winterkonstitution der Tiere auswirkt. Die Tiere verbleiben aufgrund von Störungen im Wald. Hier kommt es zu einer Zunahme von Schäl- und Verbisschäden. In der Zeit zwischen 01.01. und 31.08. soll daher generelle Jagdruhe herrschen. Eventuell notwendige Maßnahmen des Wildmanagements können auch innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden.

Nutznieser einer störungsarmen Jagd sind sowohl die wildlebenden Tiere als auch der naturbeobachtende Mensch, da es bei zurückgehendem Jagddruck wieder verstärkt möglich sein wird, Tiere in der Natur zu beobachten. Durch die permanente Beunruhigung des Lebensraumes durch die Jagd wird Wild heimlich und verschiebt seine Aktivitätsphasen und -räume. Gleichzeitig entsteht eine negative Rückkopplung auf den Jagderfolg, da wiederum mehr Aufwand betrieben werden muss und eine effektive Bejagung erschwert wird. Für die bejagten Paarhufer bedeutet die aktuelle Jagdpraxis, dass sich die Aktivität von der Freifläche in den Wald und vom Tag in die Nacht verlagert, um sich den Störungen zu entziehen. Dies führt in der Folge zu erheblichen forstlichen Wildschäden und einer naturschutzfachlich bedenklichen Baumartenmischung.

Zur Harmonisierung der Jagdzeiten schlägt der NABU folgende Zeiträume vor:

| Tierart | Monat | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-------|------------|---|---|---|---|---|-------------|---|----|----|----|--|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |
| Reh | | | | | | | | | | | | | |
| Rothirsch | | | | | | | | | | | | | |
| Wildschwein | | | | | | | | | | | | | |
| Damhirsch | | | | | | | | | | | | | |
| Sikahirsch | | | | | | | | | | | | | |
| Mufflon | | | | | | | | | | | | | |
| Wildkaninchen | | | | | | | | | | | | | |
| Feldhase | | | | | | | | | | | | | |
| Fasan | | | | | | | | | | | | | |
| Gämse | | | | | | | | | | | | | |
| Rotfuchs | | | | | | | | | | | | | |
| Stockente | | | | | | | | 20.8.-10.9. | | | | | |
| | | = Jagdzeit | | | | | | | | | | | |

Die Jagd wird auf die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang beschränkt. Bei der nächtlichen Bejagung wird in die einzige vollständige Ruhephase eingegriffen, die dem Wild während der Jagdsaison noch bleibt.

Ist auf Grund von akuten Schäden eine dauerhafte Reduzierung der Population der oben genannten Tierarten außerhalb der genannten Jagdzeiten notwendig, können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörde erteilt werden.

Jagd auf Vögel

Die Jagd auf Vögel darf aus Gründen des Artenschutzes (Verwechslungsgefahr und Erhöhung der Gefahr von Fehlschüssen) ausschließlich durch den Abschuss einzelner Vögel nach sicherer Bestimmung erfolgen. Die Jagd auf Gruppen oder Schwärme fliegender Vögel sowie in der Dämmerung muss daher unterbleiben.

Die Jagd auf Zugvögel kann grundsätzlich nur dann ermöglicht werden, wenn die gesamte Population in einem guten Erhaltungszustand ist und die Bestandsentwicklung (u.a. aktueller Bruterfolg) jährlich erfasst sowie auf der gesamten Zugroute nach populationsökologischen Kriterien eine verantwortbare Anzahl von nachhaltig zu nutzenden Tieren festgelegt wird. Diese Maximalzahl müsste dann auf alle Staaten entlang der Zugroute aufgeteilt werden. Ein derartiges Monitoring und rechtsverbindliches Regelwerk besteht derzeit nicht. Der NABU lehnt die Jagd auf Zugvögel daher ab.

Jagd in Schutzgebieten

Aus Sicht des NABU darf die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts ausschließlich dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keine Jagd stattfinden, da diese Bereiche einer ungestörten natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe unterliegen. Jagdliche Einrichtungen sind zu entfernen.

Forderungen zur Praxis des jagdlichen Managements

Soweit trotz der Erfüllung der jagdlichen Abschussvorgaben eine Reduzierung des Bestandes von Wildarten aus Gründen der Schadensreduzierung in Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz oder Seuchenbekämpfung notwendig ist, wird dies im Rahmen des Wildmanagements durchgeführt.

Ziel des Wildmanagements muss es sein, den gewünschten Effekt mit dem geringsten Eingriff in eine Population zu erzielen. Sofern zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele im Rahmen des Wildmanagements keine andere Möglichkeit besteht, kann dabei auf behördliche Anordnung hin auch auf für die reguläre Jagd unzulässige Methoden zurückgegriffen werden. In besonderen Wildschadensfällen durch Wildschweine und ggf. Rehe können daher z.B. unter behördlicher Genehmigung und unter entsprechender Kontrolle Kurrungen eingerichtet, zum Schutz von Bodenbrütern Fallen eingesetzt oder Ablenkungsfütterungen zur lokalen Entlastung von Habitaten oder Wildruhezonen ausgewiesen werden.

Abschuss von Hunden und Katzen („Jagdschutz“)

Nach Ansicht des NABU hat der Abschuss von Hunden und Katzen nur einen begrenzt positiven Effekt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen (ggf. Luchs) mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden, ist hoch. Der NABU spricht sich deshalb gegen den Abschuss von Katzen und Hunden im Rahmen des sogenannten „Jagdschutzes“ aus. Auf behördliche Anordnung ist ein Eingreifen jedoch mitunter notwendig (z.B. zur Vermeidung von Hybridisierungen bei Wildkatze oder Wolf). Dieses unterliegt dann den ordnungsrechtlichen Regelungen.

Der NABU spricht sich für ein Management von freigehenden Hauskatzen nach dem sogenannten Paderborner Modell aus. Für freigehende Hauskatzen muss eine Kastrations- bzw. Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Gleichzeitig müssen verwilderte, streunende Hauskatzen sterilisiert werden.

Medikamentengabe

Die Gabe von Medikamenten (und Impfstoffen), Aufbaupräparaten und Salz zum Wildmanagement wird abgelehnt, da sie in die natürliche Populationsdynamik eingreifen und überhöhte Wilddichten fördern, die wiederum zu ökologischen Schäden führen können und wirtschaftliche Schäden begünstigen.

Fütterung

Die unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der jagdlichen „Hege“ vollzogene Praxis der Fütterung widerspricht dem grundlegenden Verständnis des Naturschutzes. Der Bestand fast aller Paarhuferarten in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig angestiegen. Neben einer veränderten Landwirtschaft und dem damit verbundenen vergrößerten Nahrungsangebot spielen aber auch die Fütterung und der missbräuchliche Einsatz von Kurrungen eine entscheidende Rolle.

Alle bisherigen rechtlichen Beschränkungen von Fütterungen und Kurrungen durch die Länder haben an einer kontraproduktiven massiven Fütterungspraxis nichts ändern können. Dabei werden Kurrungen häufig als verdeckte Fütterungen missbraucht. Daher

ist ein Fütterungs- und Kirtungsverbot von Paarhufern eine logische Konsequenz. Der natürliche Tod von Wildtieren im Winter und bei Nahrungsengpässen ist ein biologischer Prozess, der zu hohe Wilddichten vorbeugen kann. Durch den Fütterungsverzicht kann die natürliche Selektion wieder stärker greifen und es werden gesündere Wildtierbestände gefördert, da kranke und schwache Tiere im Vergleich zu gesunden Individuen einer höheren Mortalität während der Wintermonate unterliegen. Der NABU fordert daher den grundsätzlichen Verzicht auf die Ausbringung von Futtermitteln.

Forderungen zur Organisation der Jagd

Abschussplanung

Der NABU fordert, die Abschussplanung anhand ökologischer Kriterien (z.B. Verbissmonitoring/ -gutachten, Schälschadensinventur) als revierübergreifende Abschusspläne z.B. auf Ebene naturräumlicher Einheiten für alle jagdbaren Paarhuferarten festzusetzen. Die Abschussregelung muss sich dabei an den Zielen des Naturschutzes orientieren. Die Nichterfüllung der Abschusspläne ist zu ahnden.

Das europäische Reh ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland, auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem Bestand ungefährdet. Auf Abschusspläne für Rehe kann verzichtet werden, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von Mindestabschussvorgaben festzulegen.

Für die Notwendigkeit sogenannter Pflichttrophäenschauen gibt es keine ökologische Begründung, sie sind daher abzuschaffen.

Anhörungs pflicht bei Ausnahmeregelungen

Bei Ausnahmeregelungen im Rahmen des jagdlichen Managements müssen die Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange angehört werden, um zum einen deren lokale Erfahrungswerte in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und zum anderen auch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen.

Forschung

Es besteht weiterhin auch bei jagdbaren Arten Forschungsbedarf, um die Grundlagen der Jagd und des Wildmanagements fachlich fundiert weiter zu entwickeln. Die Wildforschung muss daher unabhängig von den Rechten der Jagdausübungsberechtigten möglich sein.

Sicherung der Lebensraumvernetzung

Es besteht weiterer Forschungsbedarf bezüglich des Zusammenhangs zwischen Jagdausübung im Umfeld der Grünbrücken und dem dadurch entstehenden Einfluss auf die Nutzung der Grünbrücke auf Wildtiere. Um den Erfolg von Wiedervernetzungsmaßnahmen wie beispielsweise Grünbrücken nicht zu gefährden, muss die Jagd in ihrem Umfeld entsprechend zurückgestellt werden.

Die Verbreitung der heimischen Paarhuferarten darf nicht auf gesetzlich festgelegte Gebiete beschränkt werden. In Gebieten, in denen diese noch nicht dauerhaft vorkommen, sind sie von der Jagd zu schonen, bis sich eine ungefährdete lokale Population gebildet hat.

Aneignungsrecht

Bei Wild mit ganzjähriger Schonzeit muss das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten entfallen.

Wildfolge

Die Wildfolge auf krankgeschossenes Wild ist aus Tierschutzgründen notwendig. Dies trifft für befriedete Bezirke und bejagbare Flächen gleichermaßen zu. Aus diesem Grund muss grundsätzlich die Wildfolge per Gesetz zwischen einzelnen Jagdbezirken und/ oder befriedeten Bezirken zulässig sein.

Jagdliche Aus- und Fortbildung

Jagdausübende tragen eine hohe Verantwortung im Umgang mit wildlebenden Tieren und haben zugleich den Anspruch, Natur- und Artenschutz zu betreiben und in diesem Kontext die Jagd auszuüben. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Ausbildung unerlässlich. Die bisherigen Ausbildungsschwerpunkte für die Jagdprüfung müssen daher um einen Sachkundenachweis Wildtiermanagement ergänzt werden.

Der bereits bestehende Unterrichtsbaustein Wildbiologie ist um die Themenfelder Populations- und Verhaltensbiologie sowie um tiefergehende Kenntnisse über die Ökosysteme Wald, Offenland und Binnengewässer zu erweitern. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf Artenkenntnis zu legen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sind zudem fortlaufend in den Unterricht zu integrieren. Die in der jagdlichen Ausbildung tätigen Dozenten müssen sich regelmäßig in diesen Unterrichtsbereichen fortbilden.

Die Ausbildung an der Waffe erfolgt unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte und orientiert sich inhaltlich an den Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes. Der NABU fordert für alle Jagdausübungsberechtigten einen jährlich durchzuführenden Leistungsnachweis für den Gebrauch der Schusswaffen, die von ihnen im jagdlichen Einsatz geführt werden. Prinzipiell muss bei diesem Nachweis eine qualifizierte Schießaufsicht die Standaufsicht durchführen, die bei Bedarf dazu befähigt ist, dem Schützen Anleitung/ Anweisung zu geben und auch die Leistung bescheinigen darf. Der Nachweis ist auf einem behördlich genehmigten Schießstand zu erbringen. Dabei gilt nicht die Teilnahme, sondern v.a. die Treffsicherheit auf bewegte Ziele als entscheidendes Bewertungskriterium für den Schießnachweis für jede jagdlich geführte Waffe. Der jährlich erbrachte Schießnachweis ist Voraussetzung für die Verlängerung des Jagdscheins.

Der Gesetzgeber hat dafür mit einer entsprechenden Verordnung inklusive der entsprechenden Ausführungsbedingungen eine belastbare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Ausbildung von Jagdhelfern wie Jagdhund, Frettchen oder Greifvogel an lebenden Tieren ist aus Tierschutzgründen zu verbieten.

Kernforderungen des NABU zur Jagd

Der NABU fordert eine ökologische Ausrichtung der Jagd. Bei den notwendigen Novel-lierungen der Jagdgesetze der Länder und des Bundes müssen Anforderungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie gesellschaftliche und ethische Anliegen im Mittelpunkt stehen. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

1. Anerkennung des Rechtes zur Einschränkung bzw. Untersagung der Jagd auf eigenen Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen
2. Anpassung und Reduzierung der Liste jagdbarer Arten
3. Harmonisierung und Verkürzung der Jagdzeiten
4. Verbot von Bleimunition
5. Verbot von Schrot bei der Wasservogeljagd
6. Verzicht auf die Gabe von Futtermitteln und Medikamenten
7. Verbot der Fallen-, Beiz- und Baujagd
8. Verbesserung der jagdlichen Ausbildung
9. Ausweisung der Kernzonen von Großschutzgebieten als Wildruhezonen
10. Verzicht auf aktive Förderung von Tierpopulationen zu jagdlichen Zwecken